

Urkunden zunächst nur bei Abschriften gehandhabt wurde, die dadurch authentische Kopien der Originale sein sollten. Gelegentlich schrieb man über oder unter die Signa, also am unteren Rand der Urkunde, das Wort „cyrographum“. Daraus lasse sich vielleicht erklären, daß gerade dieses Wort zerschnitten und als Beglaubigungsmittel verwendet wurde. Von der Teilurkunde allgemein als dem ma. „chirographum“ zu sprechen, sei unstatthaft, da es im ma. und frühneuzeitlichen Schrifttum zum gelehrtten Urkundenrecht sowie in Urkunden selbst zahlreiche Beispiele von der Begriffsbestimmung von „chirographum“ im traditionellen Sinn einer eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen bzw. unterzeichneten Urkunde in subjektiver Form gebe.

A. G.

Rainer Maria Herkenrath, Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit, *MIÖG* 88 (1980) S. 3–35, betont, daß die Bezeichnung als magister in Urkunden Konrads III., Friedrichs I. und Heinrichs VI. eher auf den Besitz der Scholasterwürde an einer Dom- oder Stiftskirche als auf auswärtiges Studium schließen läßt, und veranschaulicht die Bedeutung solcher magistri für das bischöfliche Urkundenwesen in Mainz, Würzburg, Hildesheim und Freising. Davon ausgehend, erwägt er die Identifizierung einzelner Mitglieder der Reichskanzlei mit namentlich bekannten Scholastern: so des Protonotars Morandus (1198 bei Otto IV.) mit dem gleichnamigen Domschulmeister in Straßburg, des Protonotars Heinrich (1157–1168) mit dem gleichnamigen Domscholaster in Würzburg (nicht mit Heinrich von Wiesenbach, dem Kanoniker des Neumünsterstifts), des Notars Reinald C (1156–1164) mit dessen Würzburger Nachfolger Persius sowie des Notars Reinald H (1158–1167) mit dem Kölner Domscholaster Radolf/Rodulf.

R. S.

Walter Koch, Zu Sprache, Stil und Arbeitstechnik in den Diplomen Friedrich Barbarossas, *MIÖG* 88 (1980) S. 36–69, gibt eine übersichtliche Zwischenbilanz der mit der DD-Ausgabe verbundenen Forschungen über Vorurkunden- und Formularbenutzung, Einflüsse der Papsturkunden, juristisches, biblisches, liturgisches und klassisches Zitatmaterial, rhetorische Elemente, volkssprachige Bezüge u. ä.

R. S.

Peter Csendes, Studien zum Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II., *MIÖG* 88 (1980) S. 113–130, konzentriert sich auf zwei berühmte Stücke: den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (BF 2100; MGH Const. 2 S. 241–263), dessen Überlieferung er von einem deutschen „Entwurf“ und einer kanzleigemäß überarbeiteten lateinischen Ausfertigung bestimmt sieht, sowie das Privileg für die Wiener Juden von 1238 (BF 2378), das nicht als Abschwächung, sondern als eine auf die Wiener Situation zugeschnittene und in der Kanzlei entstandene Bekräftigung des allgemeinen Judenprivilegs von 1236 (BFW 14727; MGH Const. 2 S. 274–276) zu gelten hat.

R. S.

Carlrichard Brühl, Urkunden und Kanzlei Rogers II. von Sizilien. Mit einem Beitrag: Die arabischen Dokumente Rogers II. von Albrecht Noth (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens 1) Köln-Wien 1978, Böhlau Verlag, VIII u. 304 S., 30 Tafeln, DM 186. – B. legt mit diesem stattlichen Band die wichtigste Vorarbeit zu dem von ihm übernommenen Band der Urkun-